



Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 01.01.2013 von 400 Euro auf 450 Euro

Sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

zum 01.01.2013 treten zwei wichtige Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen (lt. Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung) in Kraft. Zum einen steigt die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Geringfügigkeitsgrenze) von 400 Euro auf 450 Euro und zum anderen gilt für neue geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.01.2013 eine grundsätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Geringfügigen Beschäftigungen / Minijobs vor dem 1. Januar 2013:

Geringfügige Beschäftigte waren vor dem 01.01.2013 grundsätzlich versicherungsfrei in der gesetzlichen Rentenversicherung und bleiben es auch weiterhin. Es bestand und besteht jedoch die Möglichkeit, auf Antrag durch eine Beitragsaufstockung entspr. Beiträge in die Rentenversicherung zu entrichten.

Geringfügigen Beschäftigungen / Minijobs ab dem 1. Januar 2013:

Alle ab dem 01.01.2013 beginnenden geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse unterliegen ab diesem Zeitpunkt der Rentenversicherungspflicht. Die bisherige Versicherungsfreiheit für Minijobber entfällt. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2013 18,9 Prozent. Der Arbeitgeber zahlt bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung bereits einen Pauschalbetrag von 15 Prozent. Demnach muss der Minijobber nur den Differenzbetrag von 3,9 Prozent (18,9 Prozent – 15 Prozent) tragen. Verdient ein Arbeitnehmer z.B. 450 Euro monatlich, so sind 17,55 Euro an eigenen Beiträgen zu zahlen um den vollen Schutz der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten. Somit besteht mit einem vergleichsweise niedrigen Eigenbeitrag Anspruch auf das volle Leistungspaket der gesetzlichen Rentenversicherung (u.a. Absicherung der Erwerbsminderung, Anspruch auf medizinische oder berufliche Rehabilitation). Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass sich die Minijobber auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen können. Dann zahlt der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag (15 Prozent) zur Rentenversicherung und der Eigenbeitrag (3,9 Prozent) entfällt. Allerdings ist hier zu beachten, dass die geringfügig Beschäftigten, sofern sie nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen, einen Großteil ihrer Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung verlieren. **Zusätzlich besteht weiterhin der Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung.**

Erhöhungen von 400 Euro auf 450 Euro ab 01.01.2013:

Vereinbaren Sie ab dem 01.01.2013 das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt (mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro) zu erhöhen, **gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht**, d.h. der bisherige versicherungsfreie Minijob wird rentenversicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung (Ausnahme: Altersvollrentner oder Pensionäre). Grundsätzlich könnte sich hier der Minijobber auch wieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 01.01.2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Sollten Sie Rückfragen zu dem oben genannten Thema haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Anton Wittmann und Kollegen.

Quelle: Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH